1505

Bundesgesetzblatt

Teil II

Z 1998 A

1969	Ausgegeben zu Bonn am 22. August 1969	Nr. 55

Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen

Vom 12. August 1969

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1966 (Bundesgesetzbl. II S. 560), wird verordnet:

§ 1

Die Untersuchungsordnung für Rheinschiffe und -flöße — Anlage 1 der Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen vom 30. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 371) —, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 811), wird wie folgt geändert:

1. Teil I Abschnitt 3 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 3

Besatzung

Artikel 36

Allgemeines

1. Die Besatzung, die sich nach § 17 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung an Bord der auf dem Rhein fahrenden Fahrzeuge zu befinden hat, muß in allen Betriebsformen den Vorschriften dieses Abschnitts entsprechen.

   Es werden folgende Betriebsformen unterschieden:

   A: Tagesfahrt von höchstens 16 Stunden
   B: verkürzte halbständige Fahrt von höchstens 18 Stunden
   C: halbständige Fahrt von höchstens 20 Stunden
   D: ständige Fahrt von höchstens 24 Stunden
   } jeweils innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden

   Auf den niederländischen Rheinstrecken gelten die Vorschriften dieses Abschnitts nur für Fahrzeuge, die die deutsch-niederländische Grenze überschreiten.